



**Unser Fachmann Djordje Rajic**  
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

## Wie hoch wird voraussichtlich unsere Altersrente sein?

In zwei Jahren werde ich mit 65 Jahren in den Ruhestand treten. Meine Frau ist 60 Jahre alt und hat noch vier Jahre bis zu ihrer Pensionierung. Für unsere Finanzplanung möchten wir wissen, wie hoch unsere AHV-Renten sein werden. Ich habe immer ohne Unterbruch gearbeitet. Meine Frau war bis zur Geburt unseres ersten Kindes während ungefähr 15 Jahren erwerbstätig. Kann ich damit rechnen, dass ich die volle AHV-Rente erhalten werde, und mit welcher Kürzung wird meine Frau rechnen müssen, da sie nicht immer gearbeitet hat?

Da verschiedene Grundlagen die Höhe einer AHV-Rente bestimmen, kann ich Ihnen nur gewisse Anhaltspunkte betreffend die Höhe Ihrer Altersrente geben.

### **Folgende Faktoren können die Höhe Ihrer AHV-Rente beeinflussen:**

- die anrechenbaren Beitragsjahre
- die Erwerbseinkommen
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

AHV-Renten werden als Vollrenten für

Personen mit vollständiger Beitragsdauer ausgerichtet. Eine Vollrente wird nur ausgerichtet, wenn eine Person seit ihrem 20. Altersjahr bis zur Pensionierung eine vollständige Beitragsdauer aufweist (bei Männern 44, Frauen 43 Beitragsjahre). Die Höhe der Vollrente ist der sogenannten Skala 44 zu entnehmen. Die Maximalrente beträgt CHF 2340, die Minimalrente CHF 1170. Bei unvollständigen Beitragsjahren wird eine Teilrente nach den Skalen 1 bis 43 ausbezahlt. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung um mindestens 2,3%.

### **Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn**

- eine Person während eines Jahres Beiträge geleistet hat,
- der erwerbstätige Ehegatte der Person mindestens während eines Jahres den

doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, → Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Da Sie immer gearbeitet haben, gehe ich davon aus, dass Sie eine Vollrente erhalten werden. Da Ihre Frau bis zur Geburt Ihres ersten Kindes gearbeitet und Beiträge entrichtet hat, wird sie mit den Erziehungsgutschriften für Ihre Kinder unter 16 Jahren sowie Ihren Beiträgen ebenfalls die erforderlichen Beitragsjahre für eine Vollrente aufweisen können.

Die Höhe der Rente wird auch vom anrechenbaren Einkommen beeinflusst. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von CHF 84240 und mehr besteht nach Skala 44 Anspruch auf die Maximalrente von CHF 2340. Sie und Ihre Frau werden somit abhängig von der Höhe Ihres Einkommens je eine Einzelrente zwischen CHF 2340 und 1170 erhalten.

Weil Sie zuerst das Rentenalter erreichen, wird Ihre Rente vorerst einzig auf den Beiträgen Ihres eigenen Einkommens, inklusive Erziehungsgutschriften für Ihre Kinder, berechnet. Die AHV-Beiträge Ihrer Frau, die das Rentenalter noch nicht erreicht hat, fallen vorerst ausser Betracht. Sobald Ihre Ehefrau ins Rentenalter kommt, nimmt Ihre Ausgleichskasse eine Altersrentenberechnung für Ehepaare vor. Ihre bisherige Rente wird in diesem Fall noch einmal neu berechnet.

Um die Altersrente von Verheirateten festzulegen, werden die Einkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutgeschrieben. Diese Einkommensteilung heisst Splitting. Sie und Ihre Frau erhalten dann je eine Einzelrente. Ihre beiden Einzelrenten werden allerdings auf 150 Prozent der Maximalrente von CHF 2340 begrenzt sein, d.h. auf monatlich CHF 3510 (sogenannte Plafonierung der Altersrenten für Ehepaare). Sollten Ihre beiden Renten den Höchstbetrag überschreiten, würden Ihre Einzelrenten entsprechend gekürzt.

Bei Ihrer Ausgleichskasse können Sie die Höhe Ihrer zu erwartenden AHV-Rente provisorisch berechnen lassen. Die Rentenvorausberechnung ersetzt die definitive Anmeldung für die Altersrente aber nicht. Diese Anmeldung sollten Sie dann 3 bis 4 Monate vor der Pensionierung einreichen.

---

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeilupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeilupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

---